

BO

NR. 13002

26.05.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Fachspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Pfleger, B.Sc.“ im Fachbereich für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum (Teil II der Prüfungsordnung der B.Sc.-Studiengänge) vom 23. April 2025

Seite 3 - 23

Fachspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs
„Pfleger, B.Sc.“
im Fachbereich für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
der Hochschule Bochum
(Teil II der Prüfungsordnung der B.Sc.-Studiengänge)

vom 23.04.2025

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziel des Bachelorstudienganges

§ 2 Bachelorgrad

§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen des Bachelorstudiengangs

§ 4 Studiumumfang, Studiendauer und Studieninhalte

§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload

§ 6 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul

§ 7 Prüfungen

§ 8 Staatliche Prüfungen

§ 9 Bachelorarbeit

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

§ 11 Modulhandbuch

§ 12 Inkrafttreten

§ 1 Ziel des Bachelorstudienganges

(1) Ziel des primärqualifizierenden Bachelorstudienganges „Pflege“ ist es, die wissenschaftlich und praktisch in der Pflege ausgebildete Pflegeperson zur eigenverantwortlichen und selbstständigen, professionellen pflegerischen Berufsausübung sowie zur Ausübung erweiterter heilkundlicher Kompetenzen zu befähigen. Dabei werden fundiertes theoretisches Wissen sowie praxisnahe Fähigkeiten vermittelt, die es den Absolventen ermöglichen, komplexe pflegerische Aufgaben und therapeutische Maßnahmen eigenständig zu planen und durchzuführen. Professionelles Pflegehandeln basiert auf einem salutogenetischen Grundverständnis, aktuellen pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnissen sowie einer kritischen Reflexionsfähigkeit, die die Perspektive des aktuell oder zukünftig auf Pflege angewiesenen Menschen in seinen sozialen Bezugssystemen und deren kontextuellen Gegebenheiten mit einbezieht. Das Studium befähigt die Studierenden, in anspruchsvollen pflegerischen Handlungsfeldern kompetent und souverän zu agieren und damit einen wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsversorgung zu leisten.

(2) Der Studiengang entspricht den Vorgaben des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PfIBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PfiAPrV) und beinhaltet die staatlichen Prüfungen. Die staatlichen Prüfungen führen bei Bestehen zur Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ oder „Pflegefachmann“.

§ 2 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 3 Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Pflege setzt zusätzlich zu den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen voraus:

1. Nachweis der gesundheitlichen Eignung,
2. Nachweis Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit einem Träger des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.

(2) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 Ziffer 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den Beruf als Pflegefachfrau/-mann. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

§ 4 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte

Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

P 25.01: Ein professionelles Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung entwickeln (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Dieses Modul vermittelt grundlegendes Wissen über die sozialen Sicherungssysteme und das Gesundheitssystem, einschließlich Kranken- und Pflegeversicherung sowie deren Finanzierung. Es beleuchtet die Struktur und Akteure des Gesundheitswesens, vergleicht das deutsche System international und behandelt Themen wie Gesundheitsförderung, Prävention und Versorgungsmanagement, wobei das Berufs- und Rollenverständnis der Pflege eine zentrale Rolle spielt. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

P 25.02: Biomedizinische Grundlagen (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Dieses Modul vermittelt Grundkenntnisse über die Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers einschließlich der Fachterminologie sowie über medizinische Diagnose- und Therapieverfahren. Außerdem werden rechtliche Aspekte wie Haftungsrecht, Delegation und Vorbehaltsaufgaben im Gesundheitswesen behandelt. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

P 25.03: Klinische Pflege I: Aufgaben und Konzepte der Pflege (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Dieses Modul behandelt die Geschichte der Pflege und des Pflegeberufs einschließlich der Professionalisierung und Akademisierung. Es beinhaltet Konzepte zu Advanced Nursing Practice (ANP), Pflege-theorien und -modelle von Monika Krohwinkel und Hildegard Peplau, Pflegeprozessplanung und -dokumentation sowie Pflegediagnostik nach NANDA inklusive allgemeiner sowie spezifischer Assessmentinstrumente.

P 25.04: Pflege als Profession I: Inter- und intrapersonelle Prozesse (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul vermittelt grundlegende Konzepte der zwischenmenschlichen Kommunikation, einschließlich Denkprozesse, systematische Denkfehler (Bias), Wahrnehmungstheorien, Emotionen und Stress. Es behandelt auch Rollentheorien, Gruppendynamiken, Machtverhältnisse, Situationsanalysen sowie verschiedene Kommunikationsformen und -theorien, einschließlich spezifischer Gesprächstechniken in unterschiedlichen Interaktionen.

P 25.05: Praxismodul I (6 CP; 4,60 SWS praktische Übung, 1,40 SWS Praxisanleitung an der HS durch angeleitete Trainings; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Praxismodul ergänzt die praktischen Studienphasen und dient der intensiven Reflexion. Studierende vertiefen ihre praktischen Fertigkeiten in praktischen Übungen und angeleiteten Trainings und üben das Erheben des Pflegebedarfs anhand von Fallbeispielen. Je nach Ausbildungsstand werden bedarfsorientiert ergänzende Themen behandelt, z.B. Bewegungskonzepte.

P 25.06: Klinische Pflege II: Aufgaben und Konzepte der Pflege (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Dieses Modul vertieft die Inhalte zu Pflege-theorien, -modellen und pflegerischen Interventionen. Darüber hinaus werden spezifische Krankheitsbilder bei Menschen aller Altersklassen in Bereichen wie Hören und Sehen, Bewusstsein, Bewegung, Ernährungsproblemen und Ausscheidungsproblemen im Kontext der Pflege- und Therapieprozesse dieser Krankheitsbilder behandelt. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

P 25.07: Grundlagen pflegerischer Interventionen bei Diagnostik und Therapie I (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul umfasst das hygienische Handeln mit den Grundlagen der Infektiologie, des Infektionsschutzes und den Maßnahmen der Basishygiene. Weiterhin wird der Umgang mit Arzneimitteln einschließlich Pharmakokinetik, Arzneimittelgesetz, Umgang mit Arzneimitteln und deren Wirkungen behandelt. Vertiefend werden pflegerische Interventionen bei Diagnostik und Therapie einschließlich Haftungsrecht, Delegation, Transfusionsgesetz und labordiagnostische Verfahren thematisiert. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

P 25.08: Menschen in besonderen Lebenssituationen: Im höheren und höchsten Lebensalter (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt grundlegende Alterstheorien und demographische Entwicklungen sowie soziale, psychologische und biologische Aspekte des Alterns. Weitere Themen sind Altersarmut, Gesundheitsversorgung älterer Menschen mit Migrationshintergrund, Herausforderungen der Hochaltrigkeit und Anpassung an Technologie und Klima im Alter. Zudem werden Alterserkrankungen wie Parkinson, Demenz und Osteoporose behandelt, einschließlich der Ursachen, Symptome, Diagnostik, Therapieansätze und psychosozialen Unterstützung. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

P 25.09: Praxismodul II (12 CP; 4,87 SWS praktische Übung, 1 SWS eReflexionsseminar, 2,13 SWS Praxisanleitung an der HS durch angeleitete Trainings; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Praxismodul ergänzt die praktischen Studienphasen und dient der intensiven Reflexion. Studierende vertiefen ihre praktischen Fertigkeiten in praktischen Übungen und angeleiteten Trainings und üben das Erheben des Pflegebedarfs anhand von Fallbeispielen. Je nach Ausbildungsstand werden bedarfsorientiert ergänzende Themen behandelt, z.B. Bewegungskonzepte.

P 25.10: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden I: Wissenschaftliches Arbeiten (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt grundlegende Aspekte der Pflege als wissenschaftliche Disziplin, insbesondere im Kontext der Pflegewissenschaft und Pflegeforschung. Es be-

inhaltet grundlegende Inhalte zum Kompetenzaufbau im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Thematiken des professionellen Selbstverständnisses und lebenslangen Lernens in der Pflege.

P 25.11: Grundlagen pflegerischer Interventionen bei Diagnostik und Therapie II (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: In diesem Modul werden chirurgische und endoskopische Eingriffe sowie die prä-, intra- und postoperative Pflege von pflegebedürftigen Menschen in verschiedenen Settings behandelt. Es umfasst spezifische Aspekte der Pflege bei ausgewählten chirurgischen Eingriffen, im Kontext des Schmerzmanagements, des Trauma- und Delirmanagements sowie des Wundmanagements. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

P 25.12: Menschen in besonderen Lebenssituationen: Am Anfang des Lebens, Kinder und Jugendliche I (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul umfasst die Themen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Es behandelt die interdisziplinäre Betreuung, die Physiologie und Pathophysiologie dieser Phasen sowie rechtliche und ethische Aspekte wie Mutterschutz. Weitere Themen sind das Stillen, die Säuglingsernährung, mögliche fetale und neonatale Schädigungen sowie die Pflege und das Handling von Früh- und Neugeborenen, einschließlich Erstversorgung, therapeutischer Interventionen und Entlassungsmanagement. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

P 25.13: Menschen in besonderen Lebenssituationen: In hoch belastenden und kritischen Lebenssituationen I (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt ausgewählte Störungen und Erkrankungen bei Menschen aller Altersstufen mit einem Tracheostoma, akuten und chronischen Atemwegsproblemen, Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und des Blutes, Störungen des Stoffwechsels und Hormonsystems sowie spezifischen Ernährungs- oder Ausscheidungsproblemen. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten zur umfassenden Pflegeplanung, -durchführung und -evaluation in diesen spezialisierten Bereichen der Pflegepraxis vermittelt. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

P 25.14: Praxismodul III (6 CP; 3,40 SWS praktische Übung, 2,60 SWS Praxisanleitung an der HS durch angeleitete Trainings; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Praxismodul ergänzt die praktischen Studienphasen und dient der intensiven Reflexion. Studierende vertiefen ihre praktischen Fertigkeiten in praktischen Übungen und angeleiteten Trainings und üben das Erheben des Pflegebedarfs anhand von Fallbeispielen. Je nach Ausbildungsstand werden bedarfsorientiert ergänzende Themen behandelt, z.B. Bewegungskonzepte.

P 25.15: Praxismodul IV (30 CP; 4 SWS eReflexionsseminar; Workload: 900 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Praxismodul ergänzt die praktischen Studienphasen und dient der intensiven Reflexion. Studierende vertiefen ihre praktischen Fertigkeiten in praktischen Übungen und angeleiteten Trainings und üben das Erheben des Pflegebedarfs anhand von Fallbeispielen. Je nach Ausbildungsstand werden bedarfsorientiert ergänzende Themen behandelt, z.B. Bewegungskonzepte.

P 25.16: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden II: Forschungsmethoden (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul bietet eine Einführung in den Forschungsprozess und deckt die Grundlagen quantitativer und qualitativer Forschung ab. Studierende lernen Methoden zur Datenerhebung und -auswertung kennen, einschließlich Gütekriterien, Stichprobenauswahl und -größe sowie statistische Verfahren für beide Forschungsansätze.

P 25.17: Menschen in besonderen Lebenssituationen: In hoch belastenden und kritischen Lebenssituationen II (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt ausgewählte Störungen und Erkrankungen bei Menschen aller Altersstufen mit organübergreifenden Infektionen, akutem Delir, HIV/AIDS, Querschnittsyndrom, neurologischen oder neurotraumatischen Krankheitsbildern. Es werden Kenntnisse und Fertigkeiten zur umfassenden Pflegeplanung, -durchführung und -evaluation in diesen spezialisierten Bereichen der Pflegepraxis vermittelt.

P 25.18: Menschen in besonderen Lebenssituationen: Am Anfang des Lebens, Kinder und Jugendliche II (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul konzentriert sich auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen, einschließlich Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen, Entwicklungsförderung und spezifische Pflegeinterventionen bei verschiedenen Krankheiten. Darüber hinaus werden Themen wie Kinderschutz und Schulgesundheitspflege behandelt. *Das Modul umfasst Inhalte, die auf den Kompetenzerwerb im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten vorbereiten.*

P 25.19: Pflege als Profession II: Interprofessionelles Handeln (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul befasst sich mit der Planung, Organisation und Durchführung von Pflege- und Therapieprozessen in hochkomplexen Situationen einschließlich der Verordnung von Medizinprodukten und Hilfsmitteln. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der interprofessionellen Zusammenarbeit sowie auf der Rolle der Pflegekraft als Bindeglied zwischen Patienten aller Altersgruppen und dem interprofessionellen Team. Im Modul werden zudem interprofessionelle Kommunikation und Konfliktmanagementtechniken trainiert. *Das Modul vermittelt Kompetenzen im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten.*

P 25.20: Praxismodul V (6 CP; 3,67 SWS praktische Übung, 2,33 SWS Praxisanleitung an der HS durch angeleitete Trainings; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Praxismodul ergänzt die praktischen Studienphasen und dient der intensiven Reflexion. Studierende vertiefen ihre praktischen Fertigkeiten in praktischen Übungen und angeleiteten Trainings und üben das Erheben des Pflegebedarfs anhand von Fallbeispielen. Je nach Ausbildungsstand werden bedarfsorientiert ergänzende Themen behandelt, z.B. Bewegungskonzepte.

P 25.21: Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden III: Evidenzbasierte Pflegepraxis (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul umfasst die Grundlagen des Evidence-Based Nursing (EBN) sowie die Anwendung des EBN-Modells. Es behandelt die Bewertung von Forschungsergebnissen, die Nutzung von Softwaretools zur Literaturrecherche und Evidenzaufarbeitung, Zukunftstechnologien wie KI-basierte Entscheidungshilfen, Evidenzbasierung in pflegerischen Interventionsklassifikationen, interprofessionelle Implementationsmodelle sowie Qualitätsmanagement und gesellschaftliche Aushandlungsprozesse zur Pflege- und Versorgungsqualität.

P 25.22: Menschen in besonderen Lebenssituationen: Menschen mit chronischen Erkrankungen (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt die Epidemiologie chronischer und lebenslimitierender Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Es umfasst auch theoretische Ansätze zum Krankheitserleben, Palliativpflege, sowie spezifische Pflegeinterventionen bei bösartigen Neubildungen, rheumatischen Erkrankungen, neurologischen und neuromuskulären Störungen. Psychische Verhaltensstörungen nach DSM-5-Klassifikation, Steuerung von Versorgungsprozessen, Familienpflege, sozialrechtliche Aspekte, Beratungsangebote und neue Technologien wie Telemedizin und Robotik sind ebenfalls Bestandteil des Moduls.

P 25.23: Pflege als Profession III: Emotionale Kompetenz und ethische Entscheidungsprozesse (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt grundlegende Themen wie professionelle Nähe und Distanz, Macht und Gewalt in verschiedenen Kontexten, erlernte Hilflosigkeit, sowie emotionale Belastungen und Bewältigungsstrategien. Weitere Inhalte sind ethische Prinzipien, sowie palliative Pflege und Sterbeprozesse im kulturellen und rechtlichen Kontext.

P 25.24: Praxismodul VI (12 CP; 4,87 SWS praktische Übung, 1 SWS eReflexionsseminar, 2,13 SWS Praxisanleitung an der HS durch angeleitete Trainings; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Praxismodul ergänzt die praktischen Studienphasen und dient der intensiven Reflexion. Studierende vertiefen ihre praktischen Fertigkeiten in praktischen Übungen und angeleiteten Trainings und üben das Erheben des Pflegebedarfs anhand von Fallbeispielen. Je nach Ausbildungsstand werden bedarfsorientiert ergänzende Themen behandelt, z.B. Bewegungskonzepte.

P 25.25: Heilkunde I: Wunde, Demenz, Diabetes Mellitus (12 CP; 4 SWS Seminar, 4 SWS praktische Übung; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt vermittelt erweiterte heilkundliche Kompetenzen für

Pflege- und Therapieprozesse bei Menschen aller Altersklassen in diabetischer Stoffwechsellage, mit chronischen Wunden oder Demenz. Es beinhaltet vertiefende Aspekte der Pathophysiologie und Epidemiologie dieser Erkrankungen sowie die Entwicklung individueller Pflege- und Therapiepläne. Weiterhin werden Kommunikationstechniken und ethische/rechtliche Rahmenbedingungen in der Versorgung thematisiert. *Das Modul vermittelt Kompetenzen im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten.*

P 25.26: Menschen in besonderen Lebenssituationen: Sektorenübergreifende Versorgung / Case Management (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt die Grundlagen des Case Managements, einschließlich sektorenübergreifender Versorgung und systemtheoretischer Ansätze. Es befasst sich zudem mit interdisziplinärer und interprofessioneller Versorgung, ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, der Evidenzbasierung im individuellen Fall sowie der Implementierung von Leitlinien und Standards.

P 25.27: Praxismodul VII (12 CP; 2 SWS praktische Übung, 4 SWS Praxisanleitung an der HS durch angeleitete Trainings; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Praxismodul ergänzt die praktischen Studienphasen und dient der intensiven Reflexion. Studierende vertiefen ihre praktischen Fertigkeiten in praktischen Übungen und angeleiteten Trainings und üben das Erheben des Pflegebedarfs anhand von Fallbeispielen. Eine zentrale Rolle spielt die Vorbereitung auf die staatliche praktische Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung.

P 25.28: Heilkunde II: Wunde, Demenz, Diabetes Mellitus (6 CP; 1 SWS eReflexionsseminar; Workload: 180 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul vertieft die Inhalte zum Erwerb erweiterter heilkundlicher Verantwortung für Pflege- und Therapieprozesse bei Menschen aller Altersklassen in diabetischer Stoffwechsellage, mit chronischen Wunden oder Demenz. Es beinhaltet Reflexionsveranstaltungen zur Anwendung und Weiterentwicklung dieser Kenntnisse in der praktischen Pflege. *Das Modul vermittelt Kompetenzen im Bereich der selbständigen und eigenverantwortlichen Ausübung erweiterter heilkundlicher Tätigkeiten.*

P 25.29: Wahlpflichtmodul (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen gem. § 6 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

P 25.29A: Qualitätsentwicklung

Kurzbeschreibung: Das Modul befasst sich mit den Grundlagen, der Entwicklung und der Anwendung des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen. Es umfasst Systeme, Standards, Methoden wie Qualitätszirkel und kontinuierliche Verbesserung sowie Fehler- und Risikomanagement, Qualitätsindikatoren, Prozessmanagement und Audits.

oder

P 25.29B: Pflegeberatung

Kurzbeschreibung: Das Modul konzentriert sich auf die Entwicklung zentraler Kompetenzen für Pflegeberater in Gesprächsführung und Beratung. Dies umfasst die Fähigkeiten in der Kommunikation sowie das Verständnis und die Umsetzung der Pflegeberatung nach den Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes. Zudem werden rechtliche Grundlagen des Sozialrechts sowie spezifische Felder des Pflegerechts behandelt.

oder

P 25.29C: Freies Wahlmodul

Die Studierenden können aus dem Angebot der Hochschule oder dem Angebot anderer Hochschulen ein Modul frei wählen. Die Lehrform ist abhängig vom gewählten Modul.

P 25.30: Wahlpflichtmodul (6 CP; 4 SWS Seminar; Workload: 180 Stunden; Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen gem. § 6 einen der folgenden Wahlpflichtbereiche:

P 25.30A: Global Health

Kurzbeschreibung: Das Modul behandelt die Auswirkungen der globalen Erwärmung auf die Gesundheit, gibt einen Überblick über internationale Gesundheitsorganisationen und diskutiert die Bedeutung der nachhaltigen Entwicklungsziele für die Gesundheit. Es beleuchtet zudem globale Krankheitslasten und -trends, soziale und ökologische Gesundheitsdeterminanten sowie politische, ökonomische und ethische Aspekte.

oder

P 25.30B: Praxisanleitung

Kurzbeschreibung: Im Modul werden grundlegende Kompetenzen vermittelt, um effektiv in der Ausbildung von Pflegekräften zu agieren. Inhalte umfassen rechtliche Aspekte, pädagogische Modelle, interdisziplinäre Zusammenarbeit und Möglichkeiten zur persönlichen Weiterentwicklung.

oder

P 25.30C: Freies Wahlmodul

Die Studierenden können aus dem Angebot der Hochschule oder dem Angebot anderer Hochschulen ein Modul frei wählen. Die Lehrform ist abhängig vom gewählten Modul.

P 25.31: Bachelorarbeit und Kolloquium (12 CP; 1 SWS Kolloquium, 1 SWS eSeminar; Workload: 360 Stunden; Pflichtmodul)

Kurzbeschreibung: Das Modul Bachelorarbeit gibt einen umfassenden Überblick über Forschungsmethoden in den relevanten Disziplinen, unterstützt bei der präzisen Formulierung von Forschungsfragen und vermittelt Kenntnisse über Evaluationstechniken und Methoden der Datenauswertung. Es begleitet die Studierenden durch den gesamten Forschungsprozess von der Konzeption bis zur Auswertung der Ergebnisse.

§ 5 Regelstudienzeit und Gesamtworkload

Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester. Für den Studienabschluss sind insgesamt 240 CPs zu erwerben. Näheres zur Verteilung regelt der Studienverlaufsplan (Anlage).

§ 6 Zulassung zu einem Wahlpflichtmodul

(1) Die jeweils zu belegenden Wahlpflichtmodule können gemäß den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmenden begrenzt werden.

(2) Die Begrenzung der Teilnehmendenzahl sowie einer Teilnehmendenmindestzahl werden durch die Studiengangsleitung festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der jeweilige Schwerpunkt des Wahlpflichtmoduls kann in der Regel nur angeboten werden, wenn eine Teilnehmendenmindestzahl von 10 Studierenden erreicht wird.

(3) Die Wahl des jeweiligen Wahlpflichtmoduls erfolgt elektronisch. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Wahlabläufe und Fristen werden durch die Studiengangsleitung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Teilnehmendenmindestzahl in einem Wahlpflichtmodul unterschritten werden, findet der Wahlpflichtbereich nicht statt. Die Studierenden werden in diesen Fällen entsprechend ihrer Zweitwünsche, vorbehaltlich Abs. 5, den anderen Wahlpflichtbereichen zugeordnet. Sofern auch in diesen Wahlpflichtbereichen die Teilnehmendenmindestzahl unterschritten wird, werden die Studierenden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt.

(5) Sofern die nach Abs. 2 festgelegten Höchstteilnehmendenzahlen in einem Wahlpflichtmodul überschritten wird, regelt die Studiengangsleitung die Zuteilung per Losentscheid. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Schwerpunkt ihrer Wahl erhalten, werden auf das andere Wahlpflichtmodul verteilt.

(6) Die Studiengangsleitung stellt ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmendenzahlen in den Wahlpflichtbereichen sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Schwerpunkt erhalten.

§ 7 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul-Nr.	Modulabschluss		Prüfung	Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfung	Modulgewichtung bei Endnote
	Modulprüfung / Dauer	Sonstige Voraussetzungen (z.B. Studienleistung)	benotet / unbenotet		
P 25.01	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%
P 25.02	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%
P 25.03	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%
P 25.04	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%
P 25.05	Praktische Prüfung (40 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen. Anwesenheit bei den Praxisanleitungen an der HS Gesundheit. Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	unbenotet		2,5%
P 25.06	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%
P 25.07	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%
P 25.08	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%

P 25.09	Praktische Prüfung (60 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen. Anwesenheit bei den Praxisanleitungen an der HS Gesundheit. Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	benotet		5%
P 25.10	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%
P 25.11	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%
P 25.12	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%
P 25.13	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%
P 25.14	Praktische Prüfung (50 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen. Anwesenheit bei den Praxisanleitungen an der HS Gesundheit. Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	benotet		2,5%
P 25.15	Schriftliche Prüfung, Portfolio (12 Wochen Bearbeitungszeit)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen. Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	benotet		12,5%
P 25.16	Schriftliche Prüfung, Klausur (90 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%
P 25.17	Schriftliche Prüfung, Klausur (90-120 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%

P 25.18	Mündliche Prüfung (15 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet		2,5%
P 25.19	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten) <i>Staatliche schriftliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, Teil 4 gemäß § 35 PflAPrV sowie der Anlage 5B.</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	Nachweis von mindestens 114 CP.	2,5%
P 25.20	Praktische Prüfung (50 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen. Anwesenheit bei den Praxisanleitungen an der HS Gesundheit. Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	benotet		2,5%
P 25.21	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten) <i>Staatliche schriftliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, Teil 3 gemäß § 35 PflAPrV sowie der Anlage 5A.</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	Nachweis von mindestens 144 CP.	2,5%
P 25.22	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten) <i>Staatliche schriftliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, Teil 2 gemäß § 35 PflAPrV sowie der Anlage 5A.</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	Nachweis von mindestens 144 CP.	2,5%
P 25.23	Schriftliche Prüfung, Klausur (120 Minuten) <i>Staatliche schriftliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung, Teil 1 gemäß § 35 PflAPrV sowie der Anlage 5A.</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	Nachweis von mindestens 144 CP.	2,5%
P 25.24	Praktische Prüfung (60 Minuten)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen. Anwesenheit bei den Praxisanleitungen an der HS Gesundheit. Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	benotet		5%
P 25.25	Mündliche Prüfung (15-30 Minuten zzgl. angemessener Vorbereitungszeit)	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	Nachweis von mindestens 144 CP.	5%

	<i>Staatliche mündliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 36 PflAPrV sowie der Anlage 5B.</i>				
P 25.26	Mündliche Prüfung (30-45 Minuten zzgl. angemessener Vorbereitungszeit) <i>Staatliche mündliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 36 PflAPrV sowie der Anlage 5A.</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen.	benotet	Nachweis von mindestens 144 CP.	2,5%
P 25.27	Praktische Prüfung (240 Minuten zzgl. angemessener Vorbereitungszeit) <i>Staatliche praktische Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 37 PflAPrV sowie der Anlage 5A.</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen. Anwesenheit an den Praxisanleitungen an der HS Gesundheit. Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	benotet	Nachweis von mindestens 144 CP.	5%
P 25.28	Praktische Prüfung (180 Minuten zzgl. angemessener Vorbereitungszeit) <i>Staatliche praktische Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 37 PflAPrV sowie der Anlage 5B.</i>	Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen. Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Bearbeitung des Logbuchs zur praktischen Studienphase (Studienleistung).	benotet	Nachweis von mindestens 144 CP.	2,5%
P 25.29A	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet		2,5%
P 25.29B	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet		2,5%
P 25.29C	abhängig vom gewählten Modul, wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben		benotet		2,5%
P 25.30A	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet		2,5%
P 25.30B	Mündliche Prüfung (15 Minuten)		benotet		2,5%

P 25.30C	abhängig vom gewählten Modul, wird zu Beginn des Semesters bekannt gegeben		benotet		2,5%
P 25.31	Schriftliche Prüfung, Bachelorarbeit (12 Wochen Bearbeitungszeit) + Mündliche Prüfung, Kolloquium (30 Minuten)		benotet	Nachweis von mindestens 144 CP, wobei mindestens 12 CP aus Modulen des Bereichs (E) Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden stammen müssen	5%

(2) Die Module P 25.01 bis P 25.28 setzen die Anwesenheit bei den jeweiligen Lehrveranstaltungen (Seminare, Reflexionsseminare, praktische Übungen) voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erreicht werden, da in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen bestimmte Prozesse gemeinsam mit den anderen Studierenden durchlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Die Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen muss mit einem Anteil von mindestens 90 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(3) Die Module P 25.05, P 25.09, P 25.14, P 25.15, P 25.20, P 25.24, P 25.25 und P 25.27 setzen (neben der Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen) die Anwesenheit bei den Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum (angeleitete Trainings) voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum vertieft und gefestigt werden, da dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Handlungen/Fertigkeiten reflektiert werden. Die Anwesenheit bei den Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum ist mit 90 Prozent nachzuweisen. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, entscheidet die*der Modulverantwortliche, wie die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(4) Die Module P 25.05, P 25.09, P 25.14, P 25.15, P 25.20, P 25.24, P 25.27 und P 25.28 erfordern (neben der Anwesenheit bei den Lehrveranstaltungen und Praxisanleitungen an der Hochschule Bochum) den Nachweis der erbrachten Praxisstunden. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn mindestens 90 Prozent der im Modulhandbuch verankerten Praxisstunden absolviert wurden.

(5) Änderungen der in Abs. 1 genannten Prüfungsform können nur jeweils für ein Semester vorgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies dem Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, in Textform anzeigt. Die*Der Modulverantwortliche hat den Prüfungsausschuss rechtzeitig über einen Änderungswunsch zu informieren, so dass diese*dieser ausreichend Zeit hat, vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zu entscheiden und die geänderte Prüfungsform an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(6) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 11) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Module, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ergeben sich aus den §§ 35 bis 37 PflAPrV sowie dem § 8.

(7) Sofern in Abs. 1 nicht anders ausgewiesen ist, werden die Prüfungen in deutscher Sprache absolviert. Die Regelung des § 11 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Staatliche Prüfungen

(1) Für die Bildung des staatlichen Prüfungsausschusses gilt § 33 PflAPrV.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die

durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüfer*innen werden gem. § 33 Abs. 4 PflAPrV auf Vorschlag der Hochschule für Gesundheit von den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemeinsam bestimmt. Als Prüfer*innen sollen die Lehrkräfte und Personen der Praxisanleitung bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben.

(3) Prüfungsformen sind gem. § 32 Abs. 1 S.1 PflAPrV schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. Die Prüfungen werden nach dem § 7 ausgestaltet, §§ 35 bis 37 PflAPrV finden Anwendung. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nicht zulässig. Die Prüfungsinhalte sind der Anlage 5 der PflAPrV zu entnehmen. Diese Inhalte werden kompetenzorientiert abgefragt.

(4) Die Zulassung zur staatlichen Prüfung erfolgt nach Maßgaben des § 7. Ergänzend gilt der § 34 PflAPrV.

(5) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 39 Abs. 1 PflAPrV. Das Bewertungsschema der Anlage 2 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften an der Hochschule für Gesundheit vom 02.09.2024 gilt nicht.

(6) Abweichend von § 16 Abs. 1 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften an der Hochschule für Gesundheit vom 02.09.2024 kann jede Modulprüfung, die Teil der staatlichen Überprüfung ist, einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat (vgl. § 39 Abs. 3 PflAPrV). § 19 Absatz 4 PflAPrV ist entsprechend anzuwenden.

(7) Das Bestehen der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung regelt § 39 Abs. 2 PflAPrV.

(8) Ergänzend zu § 18 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften an der Hochschule für Gesundheit vom 02.09.2024 wird das Zeugnis gem. § 40 Abs. 2 PflAPrV im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde ausgestellt sowie das Ergebnis der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt frühestens nach Erreichen von 144 Leistungspunkten, wobei mindestens 12 CP aus Modulen des Bereichs (E) Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden stammen müssen. Die Abschlussnote der Bachelorarbeit fließt mit 5 Prozent in die Gesamtnote des Studiums ein.

(2) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der*dem Prüfer*in angemeldet werden.

(3) Für den Abschluss des Moduls, in dem die Bachelorarbeit verfasst wird, wird zusätzlich eine mündliche Prüfung (Kolloquium) vorausgesetzt. Die mündliche Prüfung muss zum Bestehen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet werden und geht mit einer Gewichtung von 30 Prozent in die Gesamtnote des Moduls ein. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten.

(4) Alles Weitere ist in § 12 der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften) geregelt.

§ 10 Mobilitätsfenster Auslandssemester

Ein Auslandsaufenthalt kann unter den Voraussetzungen des § 7a der Allgemeinen Bestimmungen (Teil I – Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge im Fachbereich für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften) im vierten oder achten Semester absolviert werden. Die Modulabschlussprüfungen der Module P 25.15, P 25.28 und P 25.31 müssen jedoch an der Hochschule Bochum abgelegt werden.

§ 11 Modulhandbuch

(1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Es kann zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.

(2) Das Modulhandbuch enthält ferner Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) zur Information der Studierenden.

(3) Mit Ausnahme der Auszüge aus den fachspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung) wird das Modulhandbuch von den für den Studiengang verantwortlichen Personen erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 oder später begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs für Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften vom 23.04.2025 durch den Präsidenten der Hochschule Bochum:

Bochum, den 12.05.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Anlage: Studienverlaufsplan

Anlage: Studienverlaufsplan (240 CP)

1. Semester (WiSe)		2. Semester (SoSe)		3. Semester (WiSe)		4. Semester (SoSe)		5. Semester (WiSe)		6. Semester (SoSe)		7. Semester (WiSe)		8. Semester (SoSe)					
P 25.01	Ein professionelles Berufs- und Rollenverständnis mit erweiterter heilkundlicher Verantwortung entwickeln	P 25.06	Klinische Pflege II: Aufgaben und Konzepte der Pflege	P 25.10	Wissenschaftl. Arbeiten und Forschungsmethoden I: Wissenschaftliches Arbeiten	P 25.16	Wissenschaftl. Arbeiten und Forschungsmethoden II: Evidenzbasierte Pflegepraxis	P 25.21	Wissenschaftl. Arbeiten und Forschungsmethoden III: Evidenzbasierte Pflegepraxis	P 25.25	Heilkunde I: Wunde, Demenz, Diabetes Mellitus	P 25.28	Heilkunde II: Wunde, Demenz, Diabetes Mellitus						
4 SWS	S 6 CP	4 SWS	S 6 CP	4 SWS	S 6 CP	4 SWS	S 6 CP	4 SWS	S 6 CP	4 SWS	S, pÜ 12 CP	1 SWS	eS 6 CP						
P 25.02	Biomedizinische Grundlagen	P 25.07	Grundlagen pflegerischer Interventionen bei Diagnostik und Therapie I	P 25.11	Grundlagen pflegerischer Interventionen bei Diagnostik und Therapie II	P 25.17	Menschen in besonderen Lebenssituationen: In hoch belastenden und kritischen Lebenssituationen II	P 25.22	Menschen in besonderen Lebenssituationen: Menschen mit chronischen Erkrankungen	P 25.26	Menschen in besonderen Lebenssituationen: Sektorübergreifende Versorgung / Case Management	Wahlpflichtbereich I: <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsentwicklung • Pflegeberatung • Wahlmodul 							
4 SWS	S 6 CP	4 SWS	S 6 CP	4 SWS	S 6 CP	4 SWS	S 6 CP	4 SWS	S 6 CP	4 SWS	S 6 CP	4 SWS	S 6 CP						
P 25.03	Klinische Pflege I: Aufgaben und Konzepte der Pflege	P 25.08	Menschen in besonderen Lebenssituationen: Im höheren und höchsten Lebensalter	P 25.12	Menschen in besonderen Lebenssituationen: Am Anfang des Lebens, Kinder und Jugendliche I	P 25.18	Menschen in besonderen Lebenssituationen: Am Anfang des Lebens, Kinder und Jugendliche II	P 25.15 Praxismodul IV				P 25.30	Wahlpflichtbereich II: <ul style="list-style-type: none"> • Global Health • Praxisanleitung • Wahlmodul 						
4 SWS	S 6 CP	4 SWS	S 6 CP	4 SWS	S 6 CP	4 SWS	S 6 CP	4 SWS	S 6 CP					4 SWS	S 6 CP				
P 25.04	Pflege als Profession I: Inter- und intrapersonelle Prozesse			P 25.13	Menschen in besonderen Lebenssituationen: In hoch belastenden und kritischen Lebenssituationen I			P 25.19	Pflege als Profession II: Interprofessionelles Handeln			P 25.23 Pflege als Profession III: Emotionale Kompetenz und ethische Entscheidungsprozesse				P 25.31 Bachelorarbeit und Kolloquium			
4 SWS	S 6 CP			4 SWS	S 6 CP			4 SWS	S 6 CP							2 SWS	Kol, eS 12 CP		
P 25.05	Praxismodul I	P 25.09	Praxismodul II	P 25.14	Praxismodul III					P 25.20	Praxismodul V	P 25.24	Praxismodul VI	P 25.27 Praxismodul VII					
6 SWS	pÜ 6 CP	8 SWS	pÜ, eRS 12 CP	6 SWS	pÜ 6 CP	6 SWS	pÜ 6 CP	6 SWS	pÜ 6 CP	6 SWS	pÜ, eRS 12 CP	6 SWS	pÜ 12 CP						
	22 SWS		20 SWS		22 SWS		22 SWS		22 SWS		18 SWS		18 SWS					11 SWS	
	30 CP		30 CP		30 CP		30 CP		30 CP		30 CP		30 CP					30 CP	
	5 Prüfungen		4 Prüfungen		5 Prüfungen		5 Prüfungen		5 Prüfungen		4 Prüfungen		3 Prüfungen					4 Prüfungen	

S = Seminar

RS = Reflexionsseminar

pÜ = praktische Übung

Kol = Kolloquium

Bereich A:
Aufgaben und Konzepte der Pflege

Bereich B:
Menschen in besonderen Lebenssituationen

Bereich C:
Pflege als Profession

Bereich D:
Praxismodule

Bereich E:
Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden

Bereich F:
Heilkunde

Bereich G:
Wahlpflichtbereich

Bereich H:
Bachelorarbeit